ENTSCHEIDUNG Nr. 1638/83/EGKS DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1983

zur Änderung der Entscheidung Nr. 702/83/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf zum Wiederauswalzen bestimmtes Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Kanada und Venezuela und zur Annahme von Preisverpflichtungen von zwei kanadischen Ausführern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (1), zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 3025/82/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch diese Empfehlung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung Nr. 702/83/EGKS (3) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf zum Wiederauswalzen bestimmtes Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Kanada und Venezuela ein. Zwei kanadische Ausführer, insbesondere Dofasco Inc., wurden von diesen Zöllen befreit, weil sie Preisverpflichtungen angeboten hatten, die die Kommission für annehmbar hielt.

Inzwischen hat die Titan International Corporation eine Preisverpflichtung für ihre Ausfuhren der von Dofasco hergestellten Waren nach der Gemeinschaft angeboten.

Die Kommission erachtet diese Preisverpflichtung für zufriedenstellend.

Die Entscheidung Nr. 702/83/EGKS muß dementsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 702/83/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dieser Zoll gilt nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in Kanada, die von Dofasco Inc., Hamilton, Ontario, und Sidbec-Dosco Ltd., Montreal, Quebec, hergestellt und ausgeführt oder von Dofasco Inc. hergestellt und von Titan International Corporation ausgeführt werden."

2. Artikel 2 der Entscheidung erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die Preisverpflichtungen der Dofasco Inc., Hamilton, Ontario, Sidbec-Dosco Ltd., Quebec, und Titan International Corporation im Rahmen des Antidumpingverfahrens hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden von der Kommission angenommen."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1983, S. 9.